

Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.03.2013

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Bekanntgabe der am 26. Februar 2013 nichtöffentlich gefassten Beschlüsse.
Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 26. Februar 2013

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Roman Heger und Herr Gemeinderat Rudi Heger.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Flurbereinigung St. Leon-Rot (L 546)

hier: Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan – einfache Änderung Nr. 1 vom 19.02.2013

Vorbemerkung:

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 18.05.2011 vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung genehmigt. Der Anhörungstermin nach § 41 FlurbG fand am 28.02.2011 statt. Die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgte am 22.02.2011.

Aus verschiedenen Gründen ist eine Änderung des genehmigten Plans erforderlich. Eine allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVP und eine Artenschutzkonfliktanalyse ergaben, dass es weder umweltrelevante Merkmale gibt, die zu nachteiligen Auswirkungen führen, noch eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG erforderlich ist. Zudem wurde festgestellt, dass für ein an das Flurbereinigungsgebiet angrenzendes Natura 2000 Gebiet durch die Planänderungen sicher keine Betroffenheit gegeben ist. Der Plan kann somit mit einer einfachen Änderung fortgeführt werden, sofern mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden Einvernehmen hergestellt wird. Hierzu findet am 09.04.2013 ein entsprechender Anhörungstermin statt, bei dem die Planänderung erörtert wird und nach Möglichkeit Einvernehmen hergestellt wird. Nach Herstellung des Einvernehmens kann die Planänderung genehmigt werden.

Der Vorlage beigefügt ist der Erläuterungsbericht, in dem die Änderungen im Bereich „Wegebau“ und „landschaftspflegerische Maßnahmen“ entsprechend aufgeführt sind. Ebenfalls beigefügt sind die Änderungslisten zum Wegebau und Landschaftsbau sowie der geänderte Wege- und Gewässerplan verkleinert in A3-Format.

Hinweis:

Jede Fraktion erhält einen maßstäblichen Plan.

Die Änderungen haben sich im Wesentlichen durch den zwischenzeitlich durchgeführten Wunschtermin ergeben sowie durch Vorgaben bzw. Restriktionen im Bereich der Hochdruckgasleitung im Zusammenhang mit dem geplanten Fuß-/Radweg an der L 628 sowie bei der Herstellung des Erdwalls. Außerdem hat die Gemeinde St. Leon-Rot im Rahmen der Änderung eine Sanierung der Zufahrt zum Alten Wasserwerk/Albertushof beantragt, die nun ebenfalls mit in den geänderten Wege- und Gewässerplan aufgenommen ist.

Eine ergänzende Aufstellung der monetären Auswirkungen für die Gemeinde St. Leon-Rot wird nachgereicht. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wird die Änderung des Wege- und Gewässerplans in seiner Vorstandssitzung am Montag, 18.03.2013 beraten und beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.02.2013 wird zugestimmt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Flurbereinigung St. Leon-Rot (L 546)

hier: Erweiterung der A 5, Zuteilungsentwurf Land Baden-Württemberg

Im Bundesverkehrswegeplan 2003 (Beschluss der Bundesregierung vom 02. Juli 2003) mit Planungshorizont 2015 ist der Ausbau der A 5 vom AK Walldorf bis AK Heidelberg von 4 auf 6 Spuren im vordringlichen Bedarf eingestuft. Im Vorgriff auf diese Maßnahme wurde nun die Planung für die Ertüchtigung des Autobahnkreuzes Walldorf freigegeben.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat nun im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens beantragt, erforderliche Flächen für die Erweiterung (ca. 57 ar) sowie Flächen für ein Versickerungsbecken (ca. 190 ar) und Ausgleichsmaßnahmen (ca. 275 ar) dem Land Baden-Württemberg zuzuteilen.

Das Flurbereinigungsamt hat dazu folgenden Vorschlag unterbreitet dem die Verwaltung und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft zustimmen könnten.

Für die Verbreiterung der A 5 können dem Land BW ca. 57 Ar aus dem nach § 52 FlurbG erworbenen Anspruch zugeteilt werden (rote Fläche in der beiliegenden Karte). Dabei würde der vorhandene Weg entlang der A 5 in das Eigentum des Landes übergehen. Im Gegenzug wird ein „verschobener“ Weg der Gemeinde St. Leon-Rot zugeteilt. Diesen Weg muss das Land im Zuge des Ausbaus der A 5 auf seine Kosten herstellen. Zudem müsste das Land BW dulden, dass die bereitgestellten Flächen bis zur Verwendung als Straßenflächen landwirtschaft-

lich genutzt werden. Der vorhandene Weg entlang der A 5 bleibt bis zu Verwendung als Straßenfläche erhalten und darf befahren werden.

Die erforderliche Fläche für das Sickerbecken und die als Ausgleichsfläche geeigneten Grundstücke im südwestlichen Bereich des ABK Walldorf soll nach Möglichkeit der Gemeinde zugeteilt werden. Die Zuteilung an das Land BW ist nicht möglich, da entsprechende Ansprüche fehlen und aller Voraussicht auch nicht mehr erworben werden können. Die Flächen (gelb in der beiliegenden Karte) sollen aber auf jeden Fall abgegrenzt werden. Sollte die Überführung der Flächen ins Eigentum der Gemeinde gelingen, würde dies die spätere Flächenbereitstellung erleichtern. Der Wert der beiden gelben Flächen liegt bei 115.000 Euro. Die Flächen können aus dem Anspruch der Gemeinde und soweit möglich über weitere Erwerbe nach § 52 FlurbG aufgebracht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu. Mittel für Grunderwerbe im Flurbereinigungsverfahren stehen im HH 2013 zur Verfügung, außerdem stehen noch Restmittel aus 2012 zur Verfügung die entsprechend zu übertragen sind.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Wirtschaftsweg im Gewann „Oberfeld/Stegerfeld“, Zufahrt zum Alten Wasserwerk/Albertushof

hier: Sanierung im Rahmen der Flurbereinigung

In der Finanzausschusssitzung am 03.12.2012 wurde angeregt, den o.g. Wirtschaftsweg im Rahmen der derzeit laufenden Flurbereinigung zu sanieren.

Da eine Sanierung des Weges im Rahmen des Wege- und Gewässerplans nicht vorgesehen ist, hat die Verwaltung bei der Flurbereinigungsbehörde beantragt, die Sanierung des Weges im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Wege- und Gewässerplans mit aufzunehmen. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat sich in seiner Sitzung am 28.01.2013 dem Antrag der Verwaltung angeschlossen und einer Sanierung im Rahmen der Flurbereinigung zugestimmt.

Am 19.02.2013 fand dann eine ausführliche Ortsbesichtigung statt, bei der die Ausbaugrenzen und der Sanierungsumfang festgelegt wurden. Der Bausachbearbeiter des VTGs wurde dann gebeten, eine entsprechende Kostenermittlung durchzuführen. Eine entsprechende Kostenermittlung wurde uns Ende Februar vorlegt. Die Sanierung des ca. 700 lfm. Teilstück des Weges kostet inkl. des VTG-Beitrages ca. 120.000 €. Somit beläuft sich der Gemeindeanteil auf ca. 40.000 €.

Da es sich bei dieser Sanierung um eine außerplanmäßige Maßnahme handelt, wurden im Gemeindehaushalt keine Mittel eingestellt.

Die Maßnahme an sich muss nun im Rahmen der Fortschreibung des Wege- und Gewässerplans noch vom Landesamt genehmigt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Sanierung des Weges den Gemeindeanteil in Höhe von ca. 40.000 € außerplanmäßig als Kofinanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde St. Leon-Rot stimmt der Sanierung des o.g. Weges zu.

Der Gemeinderat genehmigt außerplanmäßige Mittel zur Kofinanzierung in Höhe von voraussichtlich 40.000 €

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des VTGs zur Durchführung (Planung, Ausschreibung und Bauleitung) zu.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Kommunale Jugendbeteiligung

Anlässlich der Verabschiedung des Haushalts 2012 beantragte die FW-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen, Vorschläge zu erarbeiten, wie die Beteiligung Jugendlicher an der Gemeindepolitik verbessert werden kann.

Die Verwaltung schlug vor, eine Erhebung zur kommunalen Jugendbeteiligung einzubeziehen, mit der die unterschiedlichen Formen der Jugendbeteiligung (Mitgestaltung und Mitsprache am öffentlichen Leben) zusammen getragen werden sollten.

Diese Umfrage war mit dem Städte- und dem Gemeindegtag abgestimmt und sollte im Mai 2012 fertig sein.

Häufige Nachfragen ergaben jetzt, dass die Erhebung der Landeszentrale für politische Bildung nicht veröffentlicht werden kann, weil dazu das nötige Geld fehlt.

Zwischenzeitlich ist der Kreisjugendring Rhein-Neckar e.V., Hockenheim, auf die Gemeinde zugegangen und fragt nach, ob in St. Leon-Rot Interesse daran besteht, im Rahmen einer Befragung herauszufinden,

- wie Jugendliche vor Ort leben,
- wie sie sich orientieren und
- was sie sich für lokalräumliche Entwicklungen wünschen.

Es ist eine Zusammenstellung beigefügt, die Auskunft über Zweck, Inhalt, Methoden und Kosten gibt. Darin werden die

- Fragestellungen
- Zielgruppen (Schülerinnen + Schüler zwischen 13 und 18 Jahren)
- Arbeitsweise und Methoden
- Präsentation der Ergebnisse und die

→ Kosten
dargestellt.

Es ist möglich, eigene Fragen (z.B. zur Jugendbeteiligung) in das Projekt einzubringen.

Der Kreisjugendring arbeitet bei der Studie mit dem Archiv für Jugendkulturen e.V., Berlin, zusammen.

In der Satzung werden die Ziele und Zwecke wie folgt aufgelistet:

1. Ziel des Vereins ist die Sammlung, Erforschung und Vermittlung von Kenntnissen über jugendliche Kulturen und Lebenswelten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Sammlung und Archivierung authentischer Zeugnisse jugendlicher Kulturen und Szenen, z. B. Musik, Fanzines, Flyer, Tagebuchaufzeichnungen jugendlicher Szene-Angehöriger usw.;
 - die Sammlung und Auswertung wissenschaftlicher Literatur und allgemeiner Sekundärmedien;
 - die Aufbereitung und Nutzung der Sammlung für Mitglieder und Nicht-Mitglieder, z. B. aus Wissenschaft, Pädagogik und Publizistik;
 - die Förderung und Publikation sowohl wissenschaftlicher Arbeiten als auch authentischer Selbstzeugnisse von Jugendlichen, z. B. durch die Herausgabe eigener Buchreihen / Fachzeitschriften oder Unterrichtseinheiten;
 - die Vergabe und Realisierung von Forschungsaufträgen, vor allem in Zusammenarbeit mit entsprechenden Universitätsinstituten;
 - die Durchführung von und die Beteiligung an Fachtagungen und anderen Bildungsveranstaltungen, z. B. in Kooperation mit Einrichtungen der Erwachsenen- und Jugendbildung bzw. -sozialarbeit;
 - die Vermittlung und Bereitstellung von ReferentInnen zum Thema Jugend(kulturen) für Schule, Jugendklub, Wissenschaft sowie die Erwachsenenbildungs- und Kulturarbeit, z. B. Workshops für Schüler- und LehrerInnen.

Nachdem auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist, dass seitens der Landeszentrale Informationen bereit gestellt werden können, sollte zunächst entschieden werden, ob die angebotene Befragung erfolgen sollte. Weiter wäre zu beschließen, welches Paket realisiert wird; die Kosten liegen zwischen 9.500 € und 15.500 €

Es sollen die 13- bis 18-jährigen angesprochen werden. In St. Leon-Rot gehören 965 Personen diesen Altersjahren an.

Falls die Befragung erfolgen sollte, könnte das Ergebnis wegen der Kosten als E-Book bereitgestellt werden.

Herr Stefan Lenz, Vorsitzender des Kreisjugendrings Rhein-Neckar, wird bei der Sitzung anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

An diese Entscheidung bzw. an die Befragung anschließend wird die Verwaltung den Antrag aufgreifen und Vorschläge erarbeiten und unterbreiten, wie Jugendliche an der Gemeindepolitik beteiligt werden können.

Der Gemeinderat wird gebeten, darüber zu entscheiden, ob

1. **das Projekt „Jugend + Jugendkulturen“ umgesetzt werden soll und wenn ja,**
2. **welches „Paket“ gebucht wird.**

Die dafür erforderlichen Mittel werden überplanmäßig bereitgestellt.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Fortschreibung Feuerwehrbedarfsplan; Beschaffung eines Gerätewagens Logistik, von Rollcontainern und eines mobilen Brandschutzsimulators

Der Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde datiert aus dem Jahre 2006.

Es gibt zwar keine rechtliche Grundlage, dennoch wird er im Falle einer Beschaffung notwendig und sinnvoll, da dieser Plan im Wesentlichen Angaben für die Beschreibung der feuerwehrtechnisch relevanten Verhältnisse macht und Grundlage für die Aufstellung und Ausrüstung einer für einen geordneten Lösch- und Rettungseinsatz erforderlichen leistungsfähigen Feuerwehr bildet.

Angesichts bevorstehender Beschaffungen, besonders eines neuen Fahrzeuges LF 10 für die Feuerwehr Rot, bat der Kreisbrandmeister um die Vorlage eines aktuellen Planes. Der Bedarfsplan wurde fortgeschrieben und ist der Vorlage beigelegt.

Die Lagerung der immer umfangreicher werdenden Ausstattung und Ausrüstung und deren Bereitstellung an den Einsatzorten stellt die Feuerwehren zunehmend vor Probleme. Die Feuerwehr St. Leon arbeitet bereits seit einigen Jahren an einem nachhaltigen Fahrzeug- und Beladekonzept, welches es der Gemeinde ermöglicht, kostengünstig und gut ausgerüstet in die Zukunft zu gehen. Dazu gehört das bereits 2012 in der Fahrzeughalle eingerichtete Hochregal, das die Möglichkeit bietet, das Material schnell und sicher mit dem vorhandenen Hubstapelgerät zu entnehmen und einzulagern.

Ein großer Teil des vorhandenen Materials ist derzeit noch einzelnen und nicht in den notwendigen und sicheren Rollcontainern gelagert.

Je nach Einsatz müssen z.B. zusätzliche Schläuche, Ölbindemittel, Ölsperren, Schaummittel, Schlauchbrücken, Absperrgerät oder ähnliche Materialien nachgeführt werden. Die vorhandenen Fahrzeuge der Wehren sind durch die vorgeschriebenen Normbeladungen nahezu ausgelastet. Zusätzliches Material kann nicht oder nicht in geringen Mengen mitgeführt werden.

Die Lösung dieses Problems ist ein Gerätewagen-Logistik. Der Gerätewagen-Logistik ermöglicht es der Feuerwehr, zusätzliche Einsatzkräfte und zusätzliches Einsatzmaterial schnell und sicher an die Einsatzstelle zu bringen.

Außerdem bietet der geschlossene Kofferaufbau des Fahrzeuges die Möglichkeit eines umbauten Raumes, welcher als Rückzugs- und Umkleidemöglichkeit für Einsatzkräfte genutzt werden kann.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen wird die Beschaffung eines Gerätewagens Logistik mit zugehöriger DIN-Beladung mit 12.000,- € - 15.000,- € bezuschusst. Die Kosten für ein Neufahrzeug betragen je nach Größe und Ausstattung ab 100.000,- €.

Aufgrund der geringen Laufleistung erachtet die Feuerwehr ein gebrauchtes Fahrzeug als ausreichend und ist für maxi. 50.000,- € zu erwerben. Fahrzeuge dieser Art werden wegen ihrer unbestreitbaren Vorteile auch von Feuerwehren umliegender Gemeinden wie z.B. Walldorf, Wiesloch, Nußloch, Leimen, Hockenheim und Reilingen eingesetzt.

Um den ständig anwachsenden Anforderungen der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung gerecht zu werden, wird die Anschaffung eines Brandschutzsimulators als notwendig erachtet. Mit dem Brandschutzsimulator können verschiedene Brandszenarien naturgetreu simuliert und die Bekämpfung geübt werden. Das Gerät kann nicht nur im Übungsalltag der Feuerwehren genutzt werden, es dient auch als brandschutzerzieherisches Hilfsmittel bei Kindergarten- und Schulbesuchen. Zur altersgerechten Brandschutzerziehung begrüßt allein die Feuerwehr, Abteilung St. Leon, rund 500 Kindergarten- und Schulkinder jährlich auf ihrem Gelände.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt den fortgeschriebenen Feuerwehrbedarfsplan.**
 - 2. Die für das Jahr 2014 geplanten Anschaffungen (Gerätewagen Logistik, Rollcontainer und Brandschutzsimulator) werden auf das laufende Jahr vorgezogen. Den dadurch entstehenden überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.**
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Übernahme des Defizits für das Hallenbad; Betrauungsakt

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 28. Juli 2009 beschlossen, das Hallenbad zu bauen. In diesen Beschluss war implementiert, dass das Hallenbad dem Eigenbetrieb Erholungsanlage St. Leoner See als Bestandteil zugeordnet und in diesen integriert wird.

Weiter wurde beschlossen, dass die Gemeinde das aus dem Betrieb des Hallenbades entstehende jährliche Defizit übernimmt.

2012 wurde die Rechtslage im europäischen Beihilferecht zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) geändert und die Beihilferegeln zur Finanzierung von DAWI von geringerem Umfang reformiert. Es wurden der so genannte Freistellungsbeschluss und erläuternde Mitteilungen veröffentlicht, die sich auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten von Unternehmen beziehen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind bzw. die DAWI erbringen.

Die Erholungsanlage St. Leoner See ist in diesem Sinne ein solches Unternehmen.

Nach dem Freistellungsbeschluss sind Beihilfen, welche die Anforderungen des Freistellungsbeschlusses erfüllen, mit dem europäischen Binnenmarkt vereinbar und damit von der Notifizierungspflicht (= Anmelde- und Genehmigungspflicht) des Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befreit.

Daher wird der Eigenbetrieb St. Leoner See auf Grundlage des Freistellungsbeschlusses der Kommission (K(2011) 9380) mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Bäderbetriebes auf dem Gebiet der Gemeinde St. Leon-Rot betraut. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Gemeinde um eine Tätigkeit von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, da sozialverträgliche Eintrittspreise und die Durchführung von Vereins- und Schwimmen gewährleistet werden.

Soweit der Eigenbetrieb durch den Betrieb des Hallenbades einen Verlust erwirtschaftet, wird die Gemeinde in den nächsten 20 Jahren den Verlust der Sparte Hallenbad ausgleichen. Der Eigenbetrieb ist nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zur Durchführung einer Spartenrechnung verpflichtet, so dass sichergestellt wird, dass ein etwaiger Verlustausgleich ausschließlich die Sparte Hallenbad begünstigt.

Der Verlustausgleich erfolgt durch unterjährige Abschlagszahlungen entsprechend dem aufgestellten Wirtschaftsplan. Ausgeglichen wird jedoch nur das Ergebnis der Betriebssparte Hallenbad wie es im Jahresabschluss festgestellt wird. Sollte die Summe der unterjährigen Abschlagszahlungen das im Jahresabschluss ausgewiesene Ergebnis der Betriebssparte Hallenbad übersteigen, wird der Eigenbetrieb den übersteigenden Betrag umgehend an den Haushalt ausschütten.

Soweit die Haushaltslage der Gemeinde dies erfordert, kann der Gemeinderat über eine abweichende Regelung des Verlustausgleichs durch einfachen Beschluss entscheiden.

Die Kontrolle der Finanzierung erfolgt durch den Bürgermeister, der dem Gemeinderat jährlich Bericht erstattet.

Vor diesem Hintergrund wird der Gemeinderat gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Eigenbetrieb Erholungsanlage St. Leoner See übernimmt den Betrieb und die Unterhaltung des Hallenbades „Badespaß“ zum 31. 03. 2033 auf Grundlage der Erläuterungen in der Begründung dieses Beschlusses. Bei der Übernahme des Bäderbetriebes auf dem Gemeindegebiet handelt es sich nach Auffassung der Gemeinde St. Leon-Rot um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission (K(2011) 9380). Die Übernahme beginnt mit der Inbetriebnahme des Bades und erfolgt im Interesse der Einwohnerschaft, Schulen und Vereine der Gemeinde.**

2. Die Gemeinde wird das Ergebnis der Betriebssparte Hallenbad ausgleichen, soweit die Haushaltslage dies zulässt. Es erfolgen Abschlagszahlungen bis zur Höhe des erwarteten Defizits nach dem Wirtschaftsplan. Ausgleichsfähig ist das festgestellte Jahresergebnis der Betriebssparte Hallenbad. Übersteigt die Summe der Abschlagszahlungen das festgestellte Ergebnis der Betriebssparte Hallenbad hat der Eigenbetrieb Erholungsanlage St. Leoner See die Differenz umgehend an den Haushalt auszuschütten. Die Kontrolle der Finanzierung erfolgt durch den Bürgermeister, der dem Gemeinderat jährlich Bericht erstattet.
3. Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, unabhängig von anderen Aufbewahrungspflichten, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Umgestaltung Ortsdurchfahrt Rot Maßnahme L – Platzgestaltung Zehntstraße

hier: Alternative Anordnung des geplanten Fußgängerüberwegs

Die Eheleute Lang von der Bäckerei Lang haben sich nach Einsicht in die Planunterlagen über die vorgesehene Anordnung des Fußgängerüberwegs (FGÜ) vor dem Anwesen Hauptstraße 197 beschwert und angeregt, den FGÜ hinter die Einmündung der Kirrgasse Richtung Zehnscheunenplatz zu verschieben. Begründet wird dies mit der Erforderlichkeit Parkfläche vor der Bäckerei für die „Laufkundschaft“ anbieten zu können, da die „Laufkundschaft“ in den Morgenstunden der überwiegende Kundenanteil darstellt.

Die Argumentation der Verwaltung, dass sich die Situation nach Umsetzung der Planung gegenüber der derzeitigen Situation (FGÜ und beidseitig Sperrfläche) verbessern würde, wurden nicht akzeptiert.

Das Ingenieurbüro Modus Consult wurde deshalb gebeten, den FGÜ mit der Fahrbahnverengung alternativ im Bereich des Zehnscheunen-Platzes zu überprüfen und eine städtebauliche und verkehrstechnische Beurteilung abzugeben. Sobald die Unterlagen vorliegen, werden diese nachgereicht.

Wie in der Vorlage angekündigt, anbei die Ausführungen vom Büro Modus Consult, Karlsruhe, vom 12.03.2013 sowie die vom Gemeinderat bereits beschlossene Planung der Maßnahme L (Platzgestaltung und Kreuzungsumgestaltung Bereich Zehntstraße/ Rosenstraße/Hauptstraße sowie eine Alternativplanung mit der Anordnung des Fußgängerüberweges in östlicher Richtung vor dem Zehnscheunenplatz und Anordnung der Einengung im nördlichen Straßenbereich der Hauptstraße. Die Anordnung der Einengung an dem nördlichen Teil resultiert aus der Sichtbeziehung und Rückstaugefahr im Kreuzungsbereich Hauptstraße/Kirrgasse.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge beraten und entscheiden.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Umgestaltung Ortsdurchfahrt Rot, 1. Bauabschnitt; hier: Auftragsvergabe

Auf die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat am 22.05.2012 und 23.10.2012 wird verwiesen.

Das Büro Modus Consult hat in Zusammenarbeit mit der Verwaltung die Tiefbauarbeiten für die Realisierung des 1. Bauabschnitts der Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Rot ausgeschrieben.

23 Unternehmen haben die Verdingungsunterlagen angefordert, zur Submission am 27.02.2013 lagen 11 Angebote vor. Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro Modus Consult ergibt sich folgender Preisspiegel:

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Fa. Schön & Sohn, 67346 Speyer	659.388,72 €	100,0 %
2.

Somit ist die Firma Schön & Sohn aus Speyer die günstigste Bieterin. Die erforderlichen Vergabeunterlagen wurden angefordert, ein Vergabegespräch wird vor der Sitzung noch durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Rot, 1. Bauabschnitt mit einer vorläufigen Auftragssumme von 659.388,72 € brutto an die Firma Schön & Sohn aus Speyer zu erteilen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Allgemeine Information zur planungsrechtlichen Situation bezüglich Windenergieanlagen

Seit der Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) im August 1997 gehören Windkraftanlagen zu den privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5). Die Errichtung im Außenbereich ist zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Als Folge der Privilegierung und der festgeschriebenen Einspeisevergütung für Strom aus Windkraftanlagen nach dem EEG sind auch im baden-württembergischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar solche Anlagen errichtet worden. Die Anlagenstandorte konzentrieren sich dabei auf die Höhenlagen des Odenwalds und des Baulands. Hier ist auch wegen zahlreicher Anlagen in den direkt angrenzenden Gebieten der Nachbarregionen eine erhebliche Konzentration von Windenergieanlagen entstanden.

Für die räumliche Steuerung von Windkraftanlagen ist im Baugesetzbuch ein Planvorbehalt vorgesehen (§ 35

Abs. 3). Danach können sowohl auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als auch der Regionalplanung Standorte für Windkraftanlagen festgelegt werden. Mit der Festlegung von Positivstandorten können Windkraftanlagen an anderer Stelle in der Regel ausgeschlossen werden.

Das novellierte Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg 2003 (LplG) verpflichtet die Regionalverbände in Baden-Württemberg, Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen (§ 11 Abs. 3 Nr. 11). Die Festlegung hat in der Form von Vorranggebieten zu erfolgen, während die übrigen Landschaftsräume Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen darstellen.

Die regionalplanerische Auswahl der Standorte erfolgte im baden-württembergischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar unter zwei Zielsetzungen: Zum einen sollte eine „Verspargelung“ der Landschaft durch Windkraftanlagen vermieden werden; d.h. Windkraftanlagen sollten nach dem Bündelungsprinzip an ausgewählten Standorten konzentriert werden. Daher wurden Standorte ermittelt, die unter Aspekten des Natur-, Umwelt-, Landschafts- und Anwohnerschutzes verträglich und geeignet sind. Zum anderen sollte im Sinne der Rechtsprechung für Windkraftanlagen konkret Raum geschaffen werden.

Der Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie (verbindlich seit August 2005), legt Standorte fest und wird damit den genannten Zielsetzungen und Verpflichtungen durch das Land Baden-Württemberg gerecht. Außerdem wurde mit der abschließenden Steuerung von Standorten für Windkraftanlagen sowohl für die Kommunen als auch für Investoren Planungssicherheit geschaffen.

Mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und der damit verbundene Energiewende in 2011 ist Deutschland auf dem Weg zu einer zukunftsfähigen Energiepolitik.

Für einen schnellstmöglichen Umbau der Infrastruktur hat sich Baden-Württemberg ehrgeizige Ziele gesteckt. Durch die Landesregierung wurde im Koalitionsvertrag vom 09.05.2011 vereinbart, den Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung deutlich auszubauen. So soll bis zum Jahr 2020 mindestens 10 Prozent des Stroms durch Windkraftanlagen erzeugt werden. Um das vorgegebene Ziel zu erreichen, müssten bis zum Jahr 2020 annähernd 1.000 neue Anlagen errichtet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, trat die Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) zum 01.01.2013 in Kraft. Die Regionalverbände können und sollen zwar Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausweisen, eine Ausschlusswirkung an anderen Standorten ist damit jedoch nicht mehr verbunden. Außerhalb von regionalplanerischen Vorrangflächen wäre damit die Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen im Außenbereich künftig bauplanungsrechtlich allein nach § 35 BauGB zu beurteilen. Der Bau von Windkraftanlagen ist grundsätzlich zulässig, solange der Errichtung und der Betrieb keine öffentlichen Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB (insbesondere unzumutbare Immissionen, Schattenwurf, Belange des Natur- oder Landschaftsschutzes etc.) widersprechen und die Erschließung gesichert ist. Dies wird im bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben abschließend beurteilt. Will die Gemeinde die Ansiedlung von Windkraftanlagen auch unter städtebaulichen Aspekten gezielt steuern, so kann sie im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB ausweisen.

Diese Regelung wird aber ausdrücklich für den Regionalverband Donau-Iller und dem Verband Region Rhein-Neckar keine Anwendung finden. Diese Regionen, Zitat: „unterfallen den jeweiligen staatsvertraglichen Regelungen“

Wenn Kommunen auf den „Weißflächen“ außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete auf die Standorte künftiger Windkraftanlagen Einfluss nehmen wollen, müssen sie daher kurzfristig planerisch tätig werden. In St. Leon-Rot sind diese „Weißflächen“ im Unterer Lußhardt (Natura 2000 FFH-Gebiet) und südlich der Bundesautobahn A6.

Unter Berücksichtigung der Planungs- und Genehmigungsphase, die etwa zwei Jahre beansprucht, ist die Wirkung der Novellierung des Landesplanungsgesetzes frühestens 2015 zu bewerten.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Ausnahmesituation in der Metropolregion Rhein-Neckar hat die Gemeindeverwaltung zwischenzeitlich Kontakt mit dem Planungsbüro KE Kommunalentwicklung LEG, Stuttgart, hinsichtlich einer Fortschreibung unseres Flächennutzungsplans aufgenommen. Sobald uns entsprechende Informationen bzw. ein Angebot für die Fortschreibung vorliegt, wird die Thematik wieder auf die Tagesordnung genommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Waghäusel

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit E-Mail vom 11. Februar 2013 wurde die Gemeinde St. Leon-Rot über die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Waghäusel informiert. Die Unterlagen sind der Vorlage komplett beigefügt.

Aus insgesamt sechs Prüfflächen, verbleiben nach einer ersten Abwägung zwei Potenzialflächen, die sich ausschließlich im Bereich des Staatsforstes befinden. Für die Gemeinde St. Leon-Rot von Interesse, ist dabei die Prüffläche 3 gemäß Plan Nr. 5, da sich diese Prüffläche entlang unserer südlichen Gemarkungsgrenze zur Stadt Waghäusel befindet. Der Abstand von der äußeren Wohnbebauung zur Gemarkungsgrenze liegt bei ca. 1,1 km und hält somit die im Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg vorgegebenen Mindestabstände zu Wohnbebauungen deutlich ein.

Zu erwähnen ist noch, dass die Stadt Waghäusel zwischenzeitlich vom Regierungspräsidium Tübingen, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg, informiert wurde, dass wohl konkrete Anfragen eines Investors vorliegen, Windkraftanlagen im Staatswald Distrikt 41 (Untere Lußhardt) und 31 (Obere Lußhardt) zu errichten. Die Stadt Waghäusel wurde um entsprechende Stellungnahme gebeten. Die umliegenden angrenzenden Gemeinden St. Leon-Rot, Kronau und Bad Schönborn wurden davon in Kenntnis gesetzt.

Von Seiten der Verwaltung bestehen gegen den Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Waghäusel keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Waghäusel wird zu Kenntnis genommen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö

Ersatzbeschaffung Pritschenwagen für den St. Leoner See

Seit mehr als zehn Jahren ist am St. Leoner See ein Pritschenwagen der Marke Toyota im Einsatz, der jetzt abgewirtschaftet ist. Die Mitarbeiter, die das Fahrzeug benutzen, sind über die Zeit mit dem Wagen zufrieden gewesen.

Das Fahrzeug wird für alle am St. Leoner See anfallenden Arbeiten genutzt; ein Anhänger kann angehängt werden.

Aufgrund der guten Erfahrungen soll als Ersatzwagen (Hilux single Cab 2.5D – 4D 4x4 5-Gang mit Anhänger-Kupplung) ebenfalls ein Pritschenwagen gleicher Marke beschafft werden. Der Ersatz hat ebenfalls Allradantrieb, was für die Arbeit am See (schräge Uferbereiche etc.) notwendig ist.

Bei zwei Fachhändlern in der Umgebung wurden Fahrzeuge mit Tageszulassung angefragt; es wurden folgende Angebote für identische Kfz unterbreitet:

Firma	Preis (netto)	
AH Müller GmbH, Speyer	20.000,00 €	100 %
....

Die preisgünstigste Bieterin ist der Verwaltung bekannt.

Die erforderlichen Mittel sind im Wirtschaftsplan der Erholungsanlage veranschlagt.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Betriebsleitung wird beauftragt, den Auftrag zur Lieferung eines Pritschenwagens, Toyota Hilux single Cab 2.5D – 4D 4x4 5-Gang mit Anhänger-Kupplung, wird zum Preis von 20.000 € netto an die Firma AH Müller, Speyer, zu erteilen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15 Ö

Verschiedenes

a.) Ergebnisse der Verkehrszählung-/befragung

b.) Lärmkartierung/Lärmaktionsplan

a.) Ergebnisse der Verkehrszählung-/befragung:

Die Ergebnisse bzw. Auswertung der Verkehrszählung und Verkehrsbefragung als Basis für das zu erstellende Verkehrsgutachten für den Ortsteil St. Leon wurde uns für die nächsten Tage zugesagt. Es ist somit beabsichtigt, die Ergebnisse in der Gemeinderatssitzung am 23.04.2013 in öffentlicher Sitzung vorzustellen.

b.) Lärmkartierung/Lärmaktionsplan:

Ende Januar diesen Jahres wurden, mit deutlicher Verspätung, die Lärmkarten gemäß Lärmkartierung Baden-Württemberg veröffentlicht. Die Verwaltung wird für die Sitzung am 23.04.2013 die Thematik aufbereiten und einen Vorschlag zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans ausarbeiten.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 16 Ö

Wünsche und Anfragen